

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 27.08.2012,
Beginn: 18:30, Ende: 19:10, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Robert Ganz
Herr Wolfram Gothe
Frau Eva Gredel
Herr Bernd Kieser
Herr Christian Mildenberger
Herr Wolfgang Reffert
Herr Uwe Schmitt
Herr Michael Till

SPD

Herr Klaus Beß
Herr Rüdiger Lorbeer
Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf

FW

Herr Werner Fuchs
Herr Jens Gredel
Frau Heidi Sennwitz
Herr Thomas Zoepke

GLB

Herr Klaus Triebkorn

Verwaltung

Herr Hans Faulhaber
Herr Reiner Haas
Herr Robert Raquet

Schriftführer

Herr Christian Stohl

Vertretung für Herrn Ertl

Abwesend

CDU

Frau Marina Fassner
Frau Claudia Stauffer

SPD

Herr Hans Hufnagel
Herr Hans Zelt

GLB

Frau Ulrike Grüning

Schriftführer

Herr Lothar Ertl

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 20.08.2012 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 24.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich
Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Es wurden keine in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse bekanntgegeben.

TOP: 2 öffentlich
Errichtung eines Geothermiekraftwerks, Wiesenplätz- Mögliche Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidium Karlsruhe

2012-0143/1

Beschluss:

- Zur Fristwahrung wird Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingereicht.
- Nach der Bürgerbefragung wird erneut über das weitere Vorgehen beraten.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	13
dagegen	5

Am 03.11.2008 wurde der Bauvorbescheid zur Errichtung eines geothermischen Kraftwerks auf dem Grundstück Flst. Nr. 4867 (Wiesenplätz) erteilt. Da die Geltungsdauer eines Bauvorbescheides lediglich drei Jahre beträgt, wurde nun dessen Verlängerung beantragt.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hatte der Erteilung des Einvernehmens am 25.02.2008 **einstimmig** zugestimmt. Danach wurden die nötigen Verfahrensschritte (Flächennutzungsplanänderung, Zielabweichungsverfahren) eingeleitet, die in die Erteilung des Bauvorbescheids vom 03.11.2008 mündeten. In diesem wurde erläutert, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch handle und keine öffentlichen Belange gemäß § 35 Absatz 3 BauGB entgegenstünden. Das Kraftwerk entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans und Regionalplans und es stehen keine sonstigen Pläne entgegen. Die Minimierung von schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch das Gewerbeaufsichtsamt überwacht, Bohrungen unterliegen dem Bergrecht. Es entstehen keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben. Zur Minimierung des Eingriffs in die Natur und das Landschaftsbild sind begleitende Maßnahmen zu treffen und durch Begrünung, Farbgebung usw. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken. Es wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gefordert. Belange des Bodenschutzes stehen ebenfalls nicht entgegen. Durch Auflagen des Wasserrechtsamtes wird sichergestellt, dass kein Schmutzwasser in die Tiefe zurückgepumpt wird. Weitere öffentliche Belange gemäß § 35 Absatz 3 BauGB stehen ebenfalls nicht entgegen.

Zur erforderlichen Verlängerung des Bauvorbescheids wurde das Einvernehmen in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 07.11.2011 nicht erteilt.

Gemeinderat Kieser erklärte, dass der Pachtvertrag bei heutigem Kenntnisstand nicht geschlossen worden wäre und die CDU-Fraktion ein politisches Zeichen setzen wolle, indem sie das Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorbescheides verweigere.

Gemeinderat Schnepf erinnerte daran, dass dies einen Rückzug der CDU-Fraktion von der ursprünglichen Meinung bedeute. Die SPD-Fraktion hätte den Pachtvertrag mit dem jetzigen Kenntnisstand auch nicht abgeschlossen, lasse sich jedoch nicht dazu verleiten, gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen. Er sprach sich dafür aus, das Einvernehmen zu erteilen, da nach Auskunft des Baurechtsamtes ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Bauvorbescheids bestehe.

Gemeinderat Fuchs teilte mit, dass die Freien Wähler das Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorbescheids nun auch nicht mehr erteilen würden.

Gemeinderat Triebkorn sprach sich ebenso gegen die Verlängerung aus.

Nach der Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde Brühl teilte das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises allerdings mit, dass sich ihres Erachtens seit Erteilung des Bauvorbescheids im Jahre 2008 an der Sach- und Rechtslage nichts geändert habe und beabsichtigt werde, das versagte Einvernehmen gemäß § 54 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu ersetzen sowie den Bauvorbescheid zu verlängern. Zuvor werde die Gemeinde gemäß § 54 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg nochmals zur geplanten Ersetzung des Einvernehmens angehört.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 16.01.2012 wurde das Einvernehmen jedoch wiederum versagt.

Daraufhin hat das Baurechtsamt mit den Schreiben vom 28.02.2012 das gemeindliche Einvernehmen ersetzt und den Bauvorbescheid verlängert. Begründet wurde dies damit, dass sich an der Sach- und Rechtslage seit der Erteilung des ursprünglichen Bauvorbescheids nichts geändert habe, so dass ein Rechtsanspruch auf dessen Verlängerung bestehe. Das geothermische Kraftwerk sei unverändert gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert, da es ausweislich des bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren vorgelegten Versorgungs- und Betriebskonzeptes der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität diene. Zudem sei die Erschließung gesichert und öffentliche Belange stünden nicht entgegen, zumal es nach Anpassungen des Regional- und des Flächennutzungsplans im Jahr 2008 diesen entspreche.

In seiner Sitzung am 19.03.2012 hat der Gemeinderat beschlossen, Widerspruch beim Regierungspräsidium Karlsruhe gegen den Beschluss des Landratsamtes, den Bauvorbescheid für die Errichtung eines geothermischen Kraftwerks in Brühl zu verlängern, einzulegen. Begründet wurde dieser mit, der nach Ansicht der Mehrheit der Gemeinderäte, fehlenden Privilegierung des Geothermiekraftwerks im Außenbereich auf Grund nicht gegebener Ortsgebundenheit.

Mit Schreiben vom 25.07.2012, eingegangen am 30.07.2012 hat das Regierungspräsidium den Widerspruch zurückgewiesen, insbesondere die Privilegierung auf Grund der Ortsgebundenheit der Anlage wurde bejaht.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 13.08.2012 wurde der Tagesordnungspunkt vorberaten. Dazu waren die Rechtsanwälte Roth, Kandel und Fleck, Mannheim geladen um zu folgenden Punkten zu referieren:

1. Erfolgsaussichten einer möglichen Klage
2. Kostenrisiko einer möglichen Klage
3. Würde eine erfolgreiche Klage den privatrechtlichen Vertrag mit der Fa. Geoenergy verletzen und wenn ja mit welchen Folgen.

Die Referenten machten zu den Fragestellungen nachfolgende Ausführungen.

Rechtsanwalt Roger Roth, Kandel:

Erfolgsaussichten der Klage:

RA Roth sieht bei einer Klage bis zum VGH eine Erfolgsaussicht 80/20 %. Er sieht im Gegensatz zum Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis bzw. dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Ortsgebundenheit bei Geothermiekraftwerken nicht gegeben und daher keine Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich. Als Begründung führt er u.a. Schreiben des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz, den Energiebericht der Bundesregierung und eigene Aussagen der Fa. Geoenergy auf, die die Ortsgebundenheit und damit Privilegierung in Abrede stellen sowie wie die Tatsache auf dass Geothermie explizit im Gesetzgebungsverfahren nicht als privilegiertes Vorhaben aufgenommen wurde, obwohl es eine entsprechende Bundesratsinitiative gegeben habe. Seiner Ansicht nach müsste die Fa. Geoenergy die Ortsgebundenheit an der jetzigen Bohrstelle konkret im Genehmigungsverfahren begründen. Allerdings gibt es in der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch kein Urteil zu diesem Thema. Er verweist vielmehr auf Analogien zu Urteilen in Sachen Windkraft, wo das Bundesverwaltungsgericht die Ortsgebundenheit verneint hat. Die Windhöffigkeit eines Standorts wurde hier als Kriterium für die Ortsgebundenheit verneint.

Kosten der Klage

Das Verwaltungsgericht Neustadt habe in einem ähnlichem Fall (Bebauungsplan) den Streitwert auf 75.000 Euro festgelegt. Er geht davon aus, dass das VG Karlsruhe sich an diesem Wert orientiere und dann würden sich die Kosten bei einer Klage durch 2 Instanzen auf ca. 20.000 Euro inkl. aller Rechtsanwaltskosten belaufen.

Bei einer Klagerücknahme im laufenden Verfahren beziffert er mit Kosten mit ca. 7.000 Euro.

Verletzung des privatrechtlichen Vertrags mit der Fa. Geoenergy durch die Klage

Er sieht keine privatrechtliche Haftung der Gemeinde wenn sie für die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen im Bereich des öffentlichen Rechts sorgen würde.

Ein privatrechtlicher Vertrag könne die Gemeinde nicht dazu zwingen, einen rechtswidrigen Zustand zu akzeptieren. Haften würde vielmehr das Land Baden-Württemberg, da das Landratsamt Ermessensfehler bei der Ersetzung des Einvernehmens begangen habe.

Im Falle einer Niederlage der Gemeinde im Klageverfahren sieht er im Moment auch nicht die Gefahr eines Vermögensschadens den die Fa. Geoenergy geltend machen könnte da nicht die Bohrung von der Klage betroffen sei sondern die zukünftige Oberflächenbebauung.

Rechtsanwalt Fleck Mannheim:

Verletzung des privatrechtlichen Vertrags mit der Fa. Geoenergy durch die Klage

Eine mögliche Schadensersatzklage würde vor einem Zivilgericht geführt. Auch wenn dies das öffentliche Recht beachten müsse, so würden hier andere Maßstäbe gelten.

Er sieht in einer Klage vor dem Verwaltungsgericht einen Verstoß gegen das Treueverhältnis, dass mit dem Pachtvertrag begründet wurde und auf das die Fa. Geoenergy durch das konkludente Verhalten der Gemeinde in den vergangenen 3 Jahren auch vertrauen durfte. Daher würde die Klage ein Schadensersatzrisiko in sich bergen, dessen Höhe ein nicht zu bezifferndes und auch nicht begrenzbares Risiko darstellen würde. Eine Kündigung des Vertrags wäre nur bei Wegfall der Geschäftsgrundlage bzw. bei arglistiger Täuschung durch die Fa. GeoEnergy bei Vertragsabschluss möglich. Diese Tatbestände müssten aber bewiesen werden können.

Beide Rechtsanwälte verneinen die Verpflichtung der Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellen zu müssen sollte die Klage erfolgreich sein.

Auf Wunsch des Ausschusses für Technik und Umwelt wurde kein Beschlussvorschlag formuliert.

Als Anlage beigefügt ist ein Rechtsgutachten des Rechtsanwalts Dr. Krämer, Mannheim, zu den 3 Fragestellungen.

Die Verwaltung schließt sich der im Gutachten vertretenen Meinung an und empfiehlt, keine Klage zu erheben.

Diskussionsbeitrag:

Der Bürgermeister wies in seiner Einführung zu dem Thema nochmals auf das unkalkulierbare Risiko einer Schadensersatzforderung von Geoenergy hin, sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen.

Gemeinderat Mildenberger (CDU) sprach sich für die Klage aus, um alle Fristen zu wahren und um sich alle Möglichkeiten im Hinblick auf die Bürgerbefragung offen zu halten. Eine endgültige Entscheidung, ob die Klage weiter aufrechterhalten wird, solle nach der Bürgerbefragung erfolgen. Eine Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich sieht er nicht mehr, die Zustimmung der CDU-Fraktion zu einem dann notwendigen Bebauungsplan setzte er ebenfalls in Abhängigkeit vom Ausgang der Bürgerbefragung.

Gemeinderat Schnepf (SPD) sieht die Erfolgsaussichten für eine Klage als äußerst gering und betonte nochmals das Schadensersatzrisiko in ungewisser Höhe wegen Vertragsuntreue, das man bei einer erfolgreichen Klage eingehen. Die Klageeinreichung zum jetzigen Zeitpunkt mit der Option, sie später wieder zurückzunehmen, ist in seinen Augen eine Irreführung der Bürgerinitiative, da damit unerfüllbare Erwartungen geweckt würden.

Gemeinderätin Sennwitz (FW) führt aus, dass weder aus dem Baugesetzbuch noch durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Privilegierung der Geothermie als Vorhaben im Außenbereich hergeleitet werden könne.

Sie fordert eine Klage zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands.

Gemeinderat Tribskorn bezweifelt, dass es ein Schadensersatzrisiko gebe.

Die Fraktion der Freien Wähler stellt den weitergehenden Antrag, die Klage sofort mit Begründung einzureichen. Die Vorschlag wird bei 5 Ja-Stimmen abgelehnt.

TOP: 3 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

TOP: 3.1 öffentlich

Anfrage GR Gothe v. 17.10.2011 -Innenhofgestaltung Pavillon Schillerschule-

Der Innenhof des Pavillons der Schillerschule wird jetzt in den Sommerferien für den Hort an der Schillerschule gestaltet.

TOP: 3.2 öffentlich

Anfrage GR Till v. 25.06.2012 -Busverbindung zwischen Brühl und Mannheim-

Die Genehmigung für das Ruftaxi wurde vom Regierungspräsidium mittlerweile erteilt.

TOP: 3.3 öffentlich

Anfrage GR Lorbeer v. 25.06.2012 -Versickerung Haus der Kinder-

Die mangelnde Versickerungsfähigkeit beim Haus der Kinder wurde mittlerweile durch den Einbau von Sickerpackungen behoben.

TOP: 4 öffentlich

Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 4.1 öffentlich

Gemeinderat Gothe

Der Hofplatz könnte doch mit einer Sandsteintränke mit Wasserlauf und Blumenrabatten ausgestattet werden.

Antwort Ortsbauamtsleiter Haas:

Über die Gestaltung wird noch entschieden, ein Wasseranschluss wird vorsorglich im Zuge der Bauarbeiten verlegt.

TOP: 5 öffentlich

Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 5.1 öffentlich

Herr Peters

Er regt auf Grund der Gesellschaftsstruktur der FISI-Group an, von dieser Muttergesellschaft der Geoenergy, zur Rückversicherung folgende Erklärungen zu verlangen:

„Harte Patronatserklärung“, den Nachweis der gezahlten Versicherungssumme, eine insolvenz sichere Bankbürgschaft darüber sowie die „Zahlung der Versicherung auf erste Anforderung ohne Einrede“.

TOP: 5.2 öffentlich

Herr Gaisbauer

Er möchte die Klage sofort mit Begründung eingereicht wissen und verweist auf staatsanwaltliche Ermittlungen in Landau in Sachen Geothermieschäden. Außerdem möchte er wissen, wer im Redaktionsbeirat sitzt, der über den Inhalt der Informationstexte für die Bürgerbefragung entscheidet.

Antwort des Bürgermeisters:

Im Beirat sitzen 3 Vertreter der CDU, 2 der SPD und 1 der GLB sowie Vertreter der Verwaltung. Die FW verzichten auf eigenen Wunsch auf die Teilnahme. Die Informationstexte sollen einstimmig beschlossen werden.

TOP: 5.3 öffentlich

Herr Sommer

Die im Internet bereitgestellten Informationstexte sind unausgewogen zu Gunsten der Geothermie.